

das betreffende Amt ernannten Amtswasserinspektor ausgeübt. Die Betreffenden nehmen gemeinsam die in dem Regulativ festgesetzten regelmässigen Besichtigungen vor und haben über vorgefundene Mängel deutscherseits an den Landrat, dänischerseits an den Amtmann zu berichten. Diese haben die unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen und können unter Umständen, namentlich im Wiederholungsfalle, die Bestrafung der Schuldigen herbeiführen.

Die Kosten der Arbeiten, die zu Lasten der Säumigen ausgeführt werden, sowie der etwa durch die Versäumnis veranlassten Besichtigungen können in Ermangelung gutwilliger Zahlung zwangsweise eingezogen werden.

C. Regulierung von Grenzwasserläufen.

Artikel 15.

Regulierungsvorschläge bei Ausarbeitung der Regulative.

Gewinnt der Landrat oder der Amtmann bei der Abfassung eines Regulativs die Überzeugung, dass Anlass vorliegt, Veränderungen in den für den Wasserlauf bestehenden Verhältnissen herbeizuführen, oder veranlassen ihn auf Grund des Art. 6, Abs. 2 und 3, eingehende Anträge, auf diesbezügliche Wünsche einzugehen, sodass dadurch die Frage einer regelrechten Regulierung des Wasserlaufs entsteht, so ist die Angelegenheit durch ihn mit einem Plan für die Regulierung und die notwendigen technischen Vorarbeiten der Grenzwasserkommission vorzulegen.

Artikel 16.

Entscheidung über Regulierungen.

Wenn die Grenzwasserkommission aus Anlass einer beabsichtigten Regulierung eines der in Frage kommenden Wasserläufe gemäss Art. 15 zusammentritt, hat sie zunächst sämtliche vorliegende Verhältnisse zu untersuchen und allen Beteiligten nach Vorschrift des Art. 31 Gelegenheit zu geben sich zu äussern, sowie Einsprüche oder Anträge anlässlich der Regulierung vorzubringen. Danach wird entschieden, ob und inwieweit die Regulierung stattzufinden hat sowie bejahendenfalls, nach welchem Plane sie erfolgen soll.

Bei den Untersuchungen sind die allgemeinen Vorteile, welche die Regulierung mit sich bringen wird, gegen die Kosten sowie die damit verbundenen Störungen oder Schäden abzuwägen.

Die Regulierung kann umfassen:

1. die Herstellung eines neuen Bettes und die Durchführung einer Hochwasserregulierung oder
2. andere über die gewöhnliche Unterhaltung hinausgehende Verbesserungen.

Den Regulierungen nach Ziffer 2 dieses Paragraphen ist die künstliche Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken gleichzustellen.

Artikel 17.

Nähere Bestimmungen über die Regulierung.

Für die Ausführung der Regulierung, deren Umfang und Beschaffenheit sowie die innezuhaltenden Fristen sind eingehende und erschöpfende Bestimmungen zu erlassen.